

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SecuLution

§1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen sind Verträge zwischen der Firma SecuLution GmbH, im folgenden „SecuLution“ genannt, und ihren Vertragspartnern, im folgenden „Kunden“ genannt, für Lieferungen von Geräten, Programmen, Daten und sonstigen Waren, sowie für die Erbringung von Dienstleistungen, im folgenden „Produkte“ genannt. Verträge kommen ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Bedingungen zustande. Der Kunde erkennt diese Bedingungen bei Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung an, auch wenn sie seinen eigenen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise widersprechen. Alle Abweichungen von diesen Bedingungen sind für SecuLution unverbindlich, auch wenn SecuLution diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§2 Angebote und Bestellungen

2.1 Angebote, Bestellungen, Liefermöglichkeiten und -fristen sind freibleibend. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben in jedem Falle vorbehalten.

§3 Lieferungen, Lieferfristen und Abnahme

3.1 Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

3.2 Die vereinbarte Frist verlängert sich bzw. der vereinbarte Termin verschiebt sich bei einem von SecuLution nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor bei Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Unternehmen, denen sich SecuLution zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt.

3.3 Gerät SecuLution mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der unter §7 getroffenen Regelungen. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn SecuLution eine ihr vom Kunden gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss.

3.4 Werkverträge: Der Kunde wird, sobald SecuLution die Fertigstellung der Leistung erklärt hat und diese zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich zur Feststellung der Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung die vertraglich vorgesehene Abnahme durchführen. In Zusammenhang mit EDV-Planung und Softwareerstellung sind hierfür die vom Kunden zu liefernden Testdaten zu verwenden. Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetztem Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich in einem Abnahmezertifikat zu erklären, wobei etwaige kleinere Mängel in einer separaten Mängelliste aufzuführen und kurzfristig von uns zu beseitigen sind. Sollte der Kunde dieses Abnahmezertifikat nicht beibringen, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht binnen 10 Tagen nach Bereitstellung der Leistung eine Mängelliste mit den die Leistung erheblich einschränkenden Mängeln beigebracht wird.

§4 Urheber- und sonstige Schutzrechte, Export, Eigentumsvorbehalt

4.1 Allgemein: Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte kann SecuLution nicht haftbar gemacht werden. Sämtliche gelieferten materiellen und immateriellen Produkte sind zur ausschließlichen Benutzung in der Europäischen Union bestimmt. Ein etwaiger Export bedarf der schriftlichen Zustimmung durch SecuLution. Insbesondere sind die jeweils gültigen Embargobestimmungen z.B. der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

4.2 Nutzungsverträge: Das Eigentum und/oder sämtliche Rechte an Software und den gelieferten Kommunikationseinrichtungen bleibt bei SecuLution bzw. unseren Lieferanten. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Handelt es sich bei den gelieferten Produkten um Artikel, bei denen sich die Urheberrechte ganz oder teilweise bei Dritten befinden, so werden diese ebenfalls ausdrücklich, auch ohne schriftliche Bestätigung, vom Kunden anerkannt.

4.3 Kaufverträge: Die gelieferten Produkte bleiben bis zur restlosen Bezahlung bzw. bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche gegenüber SecuLution insgesamt Eigentum von SecuLution. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder veräußert, vermietet, verliehen, verpfändet oder verändert werden. Solange die vollständige Erfüllung der Ansprüche nicht erfolgt ist, kann SecuLution im Falle des Verzugs jederzeit sowohl eine Besichtigung als auch eine Herausgabe der gelieferten Produkte verlangen. Werden die gelieferten Produkte Dritten in irgend einer Form zugänglich gemacht, so ist der Dritte in jedem Fall auf den Eigentumsvorbehalt von SecuLution hinzuweisen. Sollten sich die gelieferten Produkte nicht mehr im Besitz des Empfängers befinden, so tritt dieser alle Forderungen aufgrund dieser Produkte an SecuLution ab. Eine etwaige Herausgabe der gelieferten Produkte an Dritte oder Beschlagnahme hat der Empfänger SecuLution unverzüglich anzuzeigen.

§5 Versand

5.1 Der Versand erfolgt in der Regel ab Sitz oder Lager von SecuLution. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von SecuLution verlässt. Die Festlegung der Versandform, des Versandunternehmens und des Versicherungswertes der Sendung behält sich SecuLution vor. Der Kunde erkennt dies mit der Auftragserteilung an. Besondere, vom Kunden gewünschte Versandarten und Versicherungswerte sind SecuLution im voraus, spätestens jedoch mit der Bestellung in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Kosten des Versandes gehen auf jeden Fall zu Lasten des Kunden.

§6 Preise, Zahlungen, Fälligkeit

6.1 Die jeweiligen Preise verstehen sich - falls nicht schriftlich anders vereinbart - zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Sitz bzw. Lager von SecuLution. Alle Zahlungen sind erst fällig nach Rechnungsstellung, frühestens jedoch mit Lieferung der Waren und Dienstleistungen. Skonto und sonstige Rechnungsabzüge sind unzulässig. Auch eine Zahlung vor Fälligkeit der Rechnung berechtigt nie zum Abzug etwaiger Beträge. Der Auftraggeber bzw. Empfänger gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch in Verzug, auch wenn der Zahlungsausgleich nicht angemahnt wird. Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnet SecuLution Verzugszinsen in Höhe von 1% vom Rechnungsbetrag pro Monat.

6.2 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart wurden, werden auf Grund der zum Tage der Auslieferung gültigen Preislisten berechnet. Leistungen, die nach Aufwand zu vergüten sind, werden zu den vereinbarten Stunden- oder Tageshonoraren nach unserer Wahl in vierteljährlichen oder monatlichen Raten abgerechnet. Nebenkosten und sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewandte Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet. Wechsel werden nicht angenommen.

6.3 Gegen Ansprüche der SecuLution kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig gestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

6.4 SecuLution behält sich vor, für die Überlassung von Gegenständen vom Kunden eine Kautions in Höhe der dreifachen monatlichen Gebühr zu verlangen.

§7 Garantie und Haftung

7.1 Für den Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, schuldhafter Verletzung von Nachbesserungspflichten und unerlaubter Handlung, haftet SecuLution nur, wenn ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

7.2 Die in Leistungsbeschreibungen von Produkten der SecuLution aufgeführten Schutzfunktionalitäten sind grundsätzlich bezogen auf der SecuLution bekannte Gefahren und Sicherheitslücken. Aufgrund technischer Gegebenheiten und der schnellen technologischen Weiterentwicklung kann SecuLution nicht alle Gefahren und Sicherheitslücken kennen und durch ihre Produkte keine absolute Sicherheit beim Kunden herstellen. Aus diesem Grund haftet SecuLution nicht für Schäden, die trotz des Einsatzes von Produkten der SecuLution durch Schadensprogramme oder durch Angriffe auf die Datenverarbeitung ihrer Kunden entstehen.

7.3 Die Gewährleistungsfrist gegenüber Kaufleuten beträgt 1 Jahr. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von SecuLution auf Austausch, einen einmaligen Reparaturversuch oder Vergütung des Kaufpreises des mangelhaften Produktes oder Teilproduktes. Für die Beseitigung des Mangels ist SecuLution eine angemessene Frist zu setzen. Nach einer Reklamation sind die gelieferten Produkte in jedem Fall SecuLution zugänglich zu machen bzw. auf Verlangen von SecuLution zur Überprüfung bzw. zur Beseitigung des angezeigten Mangels an SecuLution zurückzuliefern. Für sämtliche Mängel oder Beschädigungen sowie Folgeschäden, die auf unsachgemäße Handhabung oder Bedienung zurückzuführen sind, können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden. Insgesamt beschränkt sich die Gewährleistung bzw. Haftung ausschließlich auf die Funktionsfähigkeit und die zugesicherten Eigenschaften der gelieferten Produkte. Für Beratung, soweit kein schriftlicher Beratungsvertrag abgeschlossen wurde, wird grundsätzlich keine Haftung übernommen. Für Schäden, die durch Stabilitäts-, Penetrations- oder anderen Tests entstehen, die die Sicherheit und Stabilität von EDV-Komponenten untersuchen sollen, wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

§8 Demontage und Rücktransport überlassener Gegenstände bei Vertragsende

8 Die Demontage und der Rücktransport der Einrichtungen nach dem regulären oder vorzeitigem von SecuLution nicht zu vertretendem Ende des Vertrags erfolgen durch SecuLution oder deren Erfüllungsgehilfen zu Lasten des Kunden und werden nach Arbeitslohn, Fahrtkosten und Materialverbrauch abgerechnet.

§9 Nebenabreden und Teilwirksamkeit, Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen werden nur durch schriftliche Bestätigung von SecuLution wirksam.

9.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung durch SecuLution auf einen Dritten übertragen.

9.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

9.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

9.5 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie alle daraus entstehenden und seine Wirksamkeit betreffenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der SecuLution .